

ARKADEN - ORDNUNG DER GEMEINDE LAUTERACH  
(beschlossen durch die Gemeindevertretung  
am 26.1.1972 und novelliert am 2.5.1974)

=====

Auf dem neuen Teil des Friedhofes der Gemeinde Lauterach wurden Arkaden gebaut.

Um Ordnung zu halten, werden im Interesse der Gemeinde sowie auch der Arkadenbesitzer nachstehende Bestimmungen festgelegt, die für beide Teile verpflichtend sind:

1. Der Ankauf eines Arkadenplatzes, wie derzeit überbaut, kostet Schilling 45.000.--.
2. Mit 1. Jänner 1972 übernimmt die Gemeinde Lauterach von der Pfarrkirche St. Georg den in ihrem Besitze stehenden Teil des alten Friedhofes mit den darauf befindlichen Arkaden in ihre Verwaltung.  
Um die Pflege des gesamten Friedhofes zu sichern und einheitliche Richtlinien zu schaffen, ist ein Friedhofsausschuß gebildet worden.
3. Der Besitzer einer Arkade hat das Recht auf eine Begräbnisstätte in seiner Arkade für sich und seine Familienangehörigen. Als Familienangehörige gelten seine Frau, Kinder und Geschwister, auch Enkel und Eltern des Besitzers. Alle anderen Personen ausser den Vorgenannten kann der Besitzer nur mit Erlaubnis der Gemeinde in seiner Arkade beerdigen lassen. Hiefür ist an die Gemeinde Lauterach eine Gebühr eines Einzelgrabes zu entrichten.
4. Im Falle, daß ein Arkadenbesitzer stirbt, so vererbt sich das Besitzrecht der Arkade ohne weiteres auf den anderen Ehepartner, respektive seine Kinder und zwar gemeinsam, solange dieselben im gemeinsamen Haushalte leben. Im Falle die Familienangehörigen auseinandergehen oder sich durch Heirat von der Familie trennen,

ist aus der Familie ein Mitglied zu bestimmen, welches als Arkadenbesitzer zu gelten hat und dieses Mitglied ist der Friedhofverwaltung namhaft zu machen. Der neue Besitzer hat das Recht auf Benützung der Arkade in demselben Umfang, wie er in Punkt 3 dieser Arkadenordnung bestimmt wurde.

5. Falls der Arkadenbesitzer ohne Leibeserben stirbt, haben zunächst seine Geschwister, soweit solche in Lauterach wohnen, oder in dem Falle, daß die Geschwister gestorben sind, deren in Lauterach wohnende Nachkommen bis zum 3. Grade in gerader Linie und bis zum 2. Grade in Seitenlinie auf die Arkade Anspruch. Es ist bald zu bestimmen, welcher von den Erben als Arkadenbesitzer künftig gelten soll. Wenn keine Erben im obigen Sinne vorhanden sind, fällt die Arkade der Gemeinde anheim und dieselbe kann 15 Jahre nach dem Tode des Letztbeerdigten frei über die Arkade verfügen. Die Grabdenkmäler sind nach Ablauf dieser 15 Jahre zu entfernen.
6. Sterben aus einer Familie, die Arkadenbesitzerin ist, so viele Mitglieder, daß für das Letztverstorbene in der Arkade kein Raum mehr ist, so sind solche Verstorbene auf dem übrigen Friedhof in einem Einzelgrab zu begraben. Vor Ablauf von 10 Jahren darf keine Leiche ausgegraben werden.
7. Arkaden dürfen von den Besitzern nicht verkauft werden, Die Arkade steht 15 Jahre nach dem Tode des Letztbeerdigten und nach Wegnahme der Grabdenkmäler zur freien Verfügung der Gemeinde.
8. Die Gemeinde führt unabhängig von den Besitzern die nötigen Reparaturen durch und verteilt die Kosten gleichmäßig auf sämtliche Arkadenbesitzer. Wenn ein Arkadenbesitzer innerhalb eines Jahres die auf ihn entfallenden Erhaltungs- und Reparaturkosten nicht bezahlt, so ist anzunehmen, daß er auf seine Arkade verzichtet und fällt alsdann die Arkade zur freien Verfügung der Gemeinde zu.

9. Die innere Ausschmückung der Arkade ist Sache des Besitzers. Die in den Arkaden zu errichtenden Denkmäler dürfen nicht mehr und nicht weniger als 90 cm von der Rückwand vorstehen, damit der Arkadengang frei bleibt. Die Gemeinde Lauterach hat das Recht, ungeziemende Symbole oder Aufschriften, welche dem christlichen Glauben entgegen sind, nicht zuzulassen, oder dieselben zu entfernen.
  
10. Über alle Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz der Friedhofausschuß, in zweiter und letzter Instanz die Gemeindevertretung. Im nachstehenden geben die Arkadenbesitzer die Unterschrift mit der sie und ihre Rechtsnachfolger erklären, daß sie von den vorstehenden Bedingungen Kenntnis nehmen und sich verpflichten, dieselben einzuhalten.

Der Bürgermeister:  
gez. Greussing